



Landesfeuerwehrverband Hessen, Mittwoch, 20. Dezember 2006

Urteil: Versicherungsschutz; Kostenerstattung nach Feuerwehreinsatz

BGH, Az.: IV ZR 325/05, v. 20. Dezember 2006

Kommt nach einem Schadensereignis eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers sowohl aufgrund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts, als auch aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs in Betracht, besteht Versicherungsschutz, gleich welcher Anspruch gegen den Versicherungsnehmer konkret erhoben wird.